

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von  
Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO –  
LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 21. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 405)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), folgende Verordnung:

**Art. 1**

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

**„Inhaltsübersicht:**

- § 1 Schutzgegenstand
  - § 2 Schutzgebietsgrenzen
  - § 3 Schutzzweck
  - § 4 Verbote
  - § 5 Erlaubnispflicht
  - § 6 Antrag auf Erlaubnis
  - § 7 Befreiungen
  - § 8 Nebenbestimmungen
  - § 9 Erlöschen der Erlaubnis bzw. Befreiung
  - § 10 Ausnahmen
  - § 11 Wiederherstellung des früheren Zustandes
  - § 12 Ordnungswidrigkeiten
  - § 13 Inkrafttreten
- Anlagen 1 – 19 Landschaftsschutzkarten“

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „ca. 344 ha“ durch die Angabe „ca. 377 ha“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „ca. 4.434 ha“ durch die Angabe „ca. 4.467 ha“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „den Landschaftsschutzkarten Nrn. 1 bis 7“ durch die Wörter „der Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, aus den Landschaftsschutzkarten Nrn. 2 bis 7“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Landschaftsschutzdetailkarten Nrn. 1 bis 7“ durch die Wörter „Landschaftsschutzdetailkarte Nr. 1.1 (M 1 : 5.000) der unteren

Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, die Landschaftsschutzdetailkarten Nrn. 2 bis 7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbote und Ausnahmeregelungen für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG und bei geschützten Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG, bleiben unberührt.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 13 a BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7 Befreiungen**

Befreiungen von Verboten nach § 4 können gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

6. In § 11 wird die Angabe „Art. 6 a BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 58 BayNatSchG“ ersetzt.

8. In der Überschrift von § 13 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1.1., die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersetzt.

## **Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.